

## **Sicherheitsinformationen**

### **Standaufbau und Brandschutz für Standbetreiber: innen**

#### Vorbemerkung

Für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen wurden die folgenden Richtlinien aufgestellt. Sie sind für alle Aussteller und Standbetreiber bindend. Der Katholikentag behält sich vor, die Einhaltung der Bestimmungen zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt und müssen beachtet werden.

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Verkehrsordnung

Für den reibungslosen Ablauf sind alle Verkehrshinweise sowie die Anordnungen der Ordnungsdienste (Helfer: innen) ausnahmslos zu beachten. Die vorgegebenen Liefer- und Aufbauzeiten sind zu beachten. Das Befahren von Grünflächen ist verboten. Einfahrtsscheine müssen vollständig ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug ausliegen.

Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – StVO.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, Container und sonstige Hindernisse können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

#### Feuerwehrdurchfahrten

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr dürfen auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Fahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau- und Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

#### Notausgänge

Ein- und Ausgänge sind in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge einschließlich deren Kennzeichnung dürfen während der Ausstellungszeit nicht versperrt, verhängt oder

unkenntlich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.ä. sind in ausreichender Entfernung aufzustellen.

### Feuerlöscheinrichtungen

Hydranten, Feuermelder, Rauchabzugseinrichtungen, Feuerlöscher und deren Beschilderungen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Alle abgestellten Gegenstände werden unverzüglich und ohne Vorankündigung entfernt.

### Aufbauten und Dekoration

Aufbauten dürfen nur innerhalb der vorgegebenen Standflächen errichtet werden. Alle Aufbauten müssen standsicher sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zelte müssen sicher verankert bzw. ballastiert werden. Verankerungen sind nur in dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig.

Sport- und Spielgeräte müssen über die erforderlichen Zulassungen und Prüfungen verfügen. Für den Betrieb von Sport- und Spielgeräten ist die jeweilige Betriebsanweisung maßgeblich.

### Fliegende Bauten

Anzeigepflichtige Fliegende Bauten müssen beim Katholikentag rechtzeitig und unter Vorlage einer Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung (Baubuch/Prüfbuch) angemeldet werden. Gültige Ausführungsgenehmigungen sind vor Ort im Original bereitzuhalten.

Sämtliche verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (B1 gemäß DIN 4102) sein. Ein Prüfzeugnis der eingesetzten Materialien kann gefordert werden.

### Messestände / Zelte

Bei den zur Verfügung gestellten Standtrennwänden und Zelten handelt es sich um wieder verwendbare Systeme. Die Wände und Blenden dürfen nicht bemalt, benagelt, betackert oder angebohrt werden. Klebereste müssen nach Veranstaltungsende restlos entfernt werden. Bilder und Exponate können an der Systemwand mit Galeriehaken abgehängt werden. Es ist nicht zulässig an den Systemwänden und Verstrebungen eigene Anbauten vorzunehmen.

### Elektroinstallationen und Elektrogeräte

Elektrische Geräte und Betriebsmittel müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den VDE-Normen entsprechen und über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 verfügen. Im Freien verwendete Geräte und Betriebsmittel müssen hierfür geeignet und zugelassen sein. Kabel und Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden und für die auftretenden Beanspruchungen geeignet und zugelassen sein. An den bauseits bereitgestellten Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Wärmeerzeugende und wärmeentwickelnde Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen etc.) sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen abzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

### Offenes Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Anmeldung muss frühzeitig beim Katholikentag erfolgen. Dies gilt auch für alle Kerzen, die sich nicht in Kirchen befinden, unabhängig von ihrer inhaltlichen Nutzung.

Hockerkocher, Grillanlagen, Fritteusen u.ä. sind auf befestigtem Untergrund standsicher mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen aufzustellen und während dem Betrieb zu beaufsichtigen. Unter den genannten Einrichtungen ist eine ausreichend große Fettauffangpfanne o.ä. zu installieren, die eine Verschmutzung des Bodens verhindert. An den betreffenden Ständen müssen geeignete Feuerlöscher bereitgehalten werden.

Für die Verwendung von Flüssiggas gibt es diverse Auflagen. Es wird empfohlen den Einsatz von Flüssiggas zu vermeiden. Sollte die Verwendung von Flüssiggas unumgänglich sein bedarf es gesonderter Absprachen. Das Informationsblatt „Flüssiggasanlagen – Sicherheitsmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen“ der Stadt Würzburg ist entsprechend zu beachten.

#### Bausubstanz

Wände, Böden, Bäume, Grünanlagen etc. dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder verändert werden.

Deckenabhängungen Abhängungen von Raum- und Hallendecken, sowie in Zelten müssen genehmigt werden und dürfen nicht in eigener Regie hergestellt werden.

#### Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Veranstaltungsdauer nicht benötigte Gegenstände müssen außerhalb der Hallen/Zelte gelagert werden. Während der Auf- und Abbauzeit sind die Verkehrswege freizuhalten; nicht mehr benötigtes Material und Abfälle sind umgehend zu entfernen.

#### Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in Hallen und Zelten nicht betrieben werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Kraftfahrzeuge dürfen in Hallen und Zelten nur nach Genehmigung ausgestellt werden .